

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung für die Gartensiedlung Paulinenhof (Gestaltungssatzung)

I.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 26.11.1998 auf Grund des

- § 89 (Örtliche Bauvorschriften) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126, berichtigt S. 404) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) in Verbindung mit
- § 5 (Satzungen) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230)

folgende Satzung (einschließlich der Anlagen 1 und 2) beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Gartensiedlung Paulinenhof und ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Begriffe

(1) Altbauten sind die 1922-24 errichteten Gebäude (Ursprungsbebauung der Gartensiedlung Paulinenhof) sowie die Gebäude Georg-Friedrich-Händel-Straße 9-13 und Paulinenhof 1-2. Die Altbauten sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

(2) Neubauten sind die Gebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet werden. Die Vorschriften über die Gestaltung von Neubauten sind - mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für die Teilgebiete A, B und C - auch auf die vorhandenen Gebäude August-Bebel-Straße 129 sowie Georg-Friedrich-Händel-Straße 22a, 29a-f und 32 anzuwenden.

(3) Öffentliche Straßenräume sind die folgenden für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze: Albert-Fellert-Straße, Albert-Lortzing-Straße, August-Bebel-Straße, Franz-Liszt-Ring, Georg-Friedrich-Händel-Straße, Harfenweg, Hermann-Boian-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Joseph-Haydn-Straße, Kießlingplatz, Peter-Tschaikowski-Ring.

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung der Eigenart der Gartensiedlung Paulinenhof, die auf eine einheitliche städtebauliche und architektonische Planung zurückgeht.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Ei-

genart und die städtebauliche Bedeutung der das Stadtbild prägenden Bebauung nicht beeinträchtigen.

(3) Die Altbauten sind in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild, wie es vor allem in den Bauakten und der zeitgenössischen Literatur dokumentiert ist, zu erhalten. Veränderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie der Eigenart der Siedlung entsprechen.

(4) An Altbauten, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild entsprechen, dürfen bauliche sowie andere Maßnahmen nur vorgenommen werden, wenn sie der Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes dienen. Ausnahmsweise können bauliche sowie andere Maßnahmen, die nicht der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dienen, gestattet werden, wenn sie der Eigenart der Siedlung nicht widersprechen.

§ 4 Baufluchten

(1) Bei der Errichtung von Neubauten in den Teilgebieten A, B und C sind die historischen Baufluchten einzuhalten. Historische Baufluchten im Sinne dieser Satzung sind die im Lageplan von 1923 dargestellten Baufluchten. Der als Anlage 2 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 6 Abs. 11 der Brandenburgischen Bauordnung geringere als die vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen zulassen, soweit dies zur Wahrung und Wiederherstellung der historischen Baufluchten erforderlich ist. Die Tiefe der Abstandsfläche muß in diesen Fällen jedoch mindestens 0,6 H im Sinne des § 6 BbgBO betragen.

§ 5 Dächer

(1) Neubauten sind mit traufständigen Satteldächern oder mit Walm- oder Krüppelwalmdächern zu versehen. Deren Neigungswinkel, Trauf- und Firsthöhen sowie Überstände an den Traufen und Ortgängen sind den in der näheren Umgebung vorhandenen Altbauten anzupassen.

(2) DREMPEL sind nur bei Neubauten außerhalb der Teilgebiete A, B und C zulässig und dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(3) Für die Eindeckung der Dächer von Altbauten sowie von Neubauten in den Teilgebieten A, B und C sind naturrote, unglasierte Tonziegel in Biberschwanzform zu verwenden.

(4) Für die Eindeckung von sonstigen Neubauten sind naturrote, unglasierte Tonziegel oder rote Betondachsteine zu verwenden. Die vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen können auch begrünt werden.

(5) Liegende Dachfenster sind bei Alt- und Neubauten nur in den vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig. Die Summe der Breiten aller liegenden Dachfenster darf höchstens 30 % der Trauflänge des Gebäudes betragen. Nebeneinanderliegende Dachfenster müssen - auch bei Reihen- und Doppelhäusern - in einer Linie angeordnet sein. Bei Altbauten ist auf jedem Dach nur eine Reihe von Dachfenstern unterhalb der Kehlbalckenlage (nicht im Bereich des Spitzbodens) zulässig. Die Dachfenster dürfen bei Altbauten im Lichten höchstens 1 m hoch sein; ihre Breite darf den lichten Sparrenabstand nicht überschreiten. Bei Neubauten dürfen die Dachfenster im Lichten höchstens 0,90 m x 1,20 m groß sein. Dies gilt auch für die Altbauten Hermann-Boian-Straße 14 - 21, wenn in den Dachgeschossen abgeschlossene Wohnungen ausgebaut werden, deren zweiter Rettungsweg im Sinne von § 17 Absatz 4 BbgBO über ein Dachfenster führt.

Die straßenseitigen Gaubenfenster der Reihenhäuser im Peter-Tschaikowski-Ring und in der Albert-Fellert-Straße gelten mit einer lichten Öffnung von mindestens 0,96 m x 0,96 m ausnahmsweise als zweiter Rettungsweg nach § 38 Absatz 4 BbgBO. Bei Altbauten sind die Dachfenster bündig in die Dachfläche einzufügen, die Fensterrahmen sind der Dachfarbe anzugleichen. Bei Neubauten dürfen die Dachfenster nicht mehr als 0,10 m aus der Dachfläche herausragen.

§ 6 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

(1) Bei Altbauten sind Dachaufbauten nur in Form von Schornsteinen, technischen Anlagen im Sinne der Absätze 8 und 9 sowie Gauben entsprechend dem ursprünglichen Zustand des Gebäudes zulässig.

(2) Bei Neubauten in den Teilgebieten A, B und C sind Dachaufbauten nur in Form von Schornsteinen, technischen Anlagen im Sinne der Absätze 8 und 9 sowie Gauben zulässig, wenn diese sich nach Anzahl, Anordnung, Proportion und Dachform in die Dach- und Fassadengestaltung des Gebäudes einfügen.

(3) Bei sonstigen Neubauten sind über die im Absatz 2 genannten Arten von Dachaufbauten hinaus auch Zwerchhäuser und Zwerchgiebel zulässig, wenn diese sich nach Anzahl, Anordnung, Proportion und Dachform in die Dach- und Fassadengestaltung des Gebäudes einfügen.

(4) Gauben, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel bei Neubauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die senkrechten Flächen sind in Holz, Putz oder in dem für die Dachdeckung verwendeten Material auszuführen. Bei den Seitenflächen darf Blech verwendet werden, wenn dieses als kleinteiliges Element mit Stehfalzen handwerksgerecht verarbeitet wird.

(5) Dachgauben bei Neubauten dürfen eine Breite von 3 m nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben muß mindestens 1,50 m betragen. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 30 % der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Bei Eckhäusern ist vom Dachende oder Walmgrat ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

(6) Die Traufe einer Gaube bei Neubauten darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Die Dachfläche vor Gauben darf drei Dachziegelreihen bis zur Traufkante nicht unterschreiten.

(7) Schornsteine bei Neubauten dürfen vom First höchstens 1 m entfernt sein. Ihre Außenwände sind in rotem Ziegelsichtmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen.

(8) Technische Anlagen wie Austritte, Blitzableiter und feste Steigleitern bei Alt- und Neubauten sind auf Mindestmaße auszulegen und auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseite anzubringen. Bei Altbauten ist die Anbringung von Sonnenkollektoren unzulässig.

(9) Bei Alt- und Neubauten ist auf jedem Gebäude je eine Empfangsanlage (Antenne, Parabolspiegel) für Rundfunk und Fernsehen erlaubt. Empfangsanlagen sind auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseite im Dachbereich anzubringen. Bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten dürfen äußerlich sichtbar nur Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

(10) Einschnitte für Dachterrassen sowie Atelierfenster sind bei Altbauten unzulässig. Sie können bei Neubauten auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zugelassen werden, wenn sie sich in die Dachlandschaft der näheren Umgebung einfügen,

sich in Material und Farbe dem Dach anpassen und wenn ihre Gesamtbreite 40 % der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreitet.

§ 7 Fassaden

(1) In den Teilgebieten A, B und C wird die Fassadenbreite von Neubauten durch die historische Parzellenbreite bestimmt. Historische Parzellenbreiten im Sinne dieser Satzung sind die im Lageplan von 1923 dargestellten Parzellenbreiten. Der als Anlage 2 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Erker, Risalite, Balkone und andere Gebäudeteile dürfen bei Neubauten auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite nicht mehr als 1 m vor die Gebäudefront vorspringen.

(3) An den Außenwänden von Altbauten ist das Aufbringen von Wärmedämmmaterial unzulässig.

(4) Bei Altbauten sind Briefkästen in die Fassaden, Türlaibungen oder - soweit vorhanden - in die Eingangsloggien zu integrieren. Die Einfügung von Briefschlitzen in die Türen ist zulässig, wenn deren kunsthandwerkliche Gestaltung nicht beeinträchtigt wird. Bei Mehrfamilienhäusern ist auch die Errichtung von Briefkastenanlagen in den Vorgärten zulässig.

(5) Bei Altbauten sind die Fallrohre der Dachentwässerung in ihrer ursprünglichen Lage auf der Fassade zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

(6) Bei Alt- und Neubauten sind beleuchtete und unbeleuchtete Hausnummern in schwarz auf weißem Grund auszuführen. Die Fläche der Leuchtkästen und Schilder darf höchstens 0,30 x 0,30 m groß sein.

§ 8 Fassadenöffnungen

(1) Die Fenster und Türen von Altbauten sind in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Bei Fenstern mit Sprossenteilung sind nur glasteilende Sprossen zulässig. Bei Isolierglasfenstern sind auch von außen auf die Scheibe gesetzte Sprossen zulässig.

(2) Bei Neubauten muß die Summe aller Öffnungsflächen einer Fassade - Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen und Tore - kleiner als die geschlossene Wandfläche sein. Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit einem Öffnungsanteil von weniger als 10 % der Wandfläche sind unzulässig.

(3) Die Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen und Tore von Neubauten müssen geschoßweise aufeinander Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und sind mit einer mindestens 0,50 m hohen Brüstung, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche, zu versehen. Übereckschaufenster sind unzulässig.

(4) Die Fenster und Türen von Neubauten müssen ein stehendes Format aufweisen. Für Schaufenster können andere Formate zugelassen werden, wenn deren Größe und Form sich der Gliederung des Baukörpers anpassen.

(5) Fensterbänder sind bei Neubauten unzulässig. Fenster und andere Fassadenöffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite zu trennen. Die Außenfläche der Pfeiler darf nicht hinter die Fassadenebene zurückspringen. Die Summe der Pfeilerbreiten muß mindestens ein Fünftel der Fassadenbreite betragen.

(6) Die Fenster von Neubauten bedürfen ab einer Breite von 0,80 m einer zweiflügeligen Konstruktion. Bei Fenstern mit Sprossenteilung sind nur glasteilende Sprossen zulässig. Bei Isolierglasfenstern sind auch von außen auf die Scheibe gesetzte Sprossen zulässig.

§ 9 Fassadenmaterial, Farbe

(1) Bei Instandsetzungsarbeiten an den Fassaden, Fenstern und Türen von Altbauten ist das ursprüngliche Erscheinungsbild hinsichtlich Material und Farbe zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Ausführung des Außenputzes und der Anstriche in den originalen Farbtönen.

(2) Die Fassaden von Neubauten sind verputzt auszuführen. Dabei sind mineralische Putze zu verwenden. Putze mit Zusatz von Glimmer und stark strukturierte Putzarten sind unzulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile (zum Beispiel Sockelzonen) können außerhalb der Teilgebiete A, B und C auch andere Materialarten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich diese Flächen in die Gesamtgestalt des Baukörpers harmonisch einfügen. Allgemein unzulässig ist jedoch die Verwendung von polierten Werkstoffen, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Riemchen, Glasbausteinen sowie Verkleidungen aus Beton, Metall, Zementplatten, Kunststoffen oder Material imitierenden Stoffen. Die Erdgeschoß- und Obergeschoßzonen sind in Material und Farbe so zu gestalten, daß ein einheitliches Fassadenbild erreicht wird.

(3) Bei der farblichen Gestaltung von Neubauten in den Teilgebieten A, B und C sind die originalen Farbtöne der ursprünglichen Bebauung von 1922-24 auf den betreffenden Grundstücken zu verwenden.

(4) Die farbliche Gestaltung von sonstigen Neubauten ist auf die originale Farbgebung der in der näheren Umgebung vorhandenen Altbauten abzustimmen. Grelle Farbtöne sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (zum Beispiel Ölfarbe), sind unzulässig.

(5) Für die Fenster (Rahmen, Kämpfer, Sprossen), Türen und Tore von Neubauten ist die Verwendung von blanken oder glänzenden Materialien unzulässig. Die Farbgestaltung der Fenster, Türen und Tore ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen. Getönte, reflektierende oder gewölbte Scheiben sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 10 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

(1) Bei Altbauten sind Sonnen- und Wetterschutzanlagen nur in Form von Fensterläden entsprechend dem ursprünglichen Zustand des Gebäudes sowie in Form von Rolläden an der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

(2) Bei Neubauten sind Sonnen- und Wetterschutzanlagen nur in Form von Fensterläden, Rollmarkisen und Rolläden zulässig.

(3) Rollmarkisen bei Neubauten dürfen nur im Erdgeschoß angebracht werden. Dabei ist ausschließlich eine Befestigung in der oberen Laibung zulässig. Die Breite einer Markise muß der Breite der zugehörigen Fassadenöffnung entsprechen. Die Markise darf weder die senkrecht noch die waagrecht gliedernden Architekturteile zwischen den Fenstern unterbrechen. Die Auskragung einer Markise darf höchstens 1,50 m betragen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten des öffentlichen Straßenraums eine geringere Tiefe verlangen. Als

Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Sie sind farblich auf die Fassade abzustimmen; grelle Farbtöne, Signalfarben und Produktwerbungen sind unzulässig.

(4) Rolläden bei Alt- und Neubauten dürfen nicht vor die Fassadenfront treten. Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(5) Bei Neubauten können Vordächer zugelassen werden, soweit sie für den Wetterschutz erforderlich sind. Ihre Breite darf die Eingangsbreite nicht wesentlich überschreiten. Vordächer sollen eine möglichst filigrane Konstruktion aufweisen und sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Grelle Farbtöne, Signalfarben und Produktwerbungen sind unzulässig.

(6) Baldachine, Kragplatten und andere auskragende Konstruktionen sind an den öffentlichen Straßenräumen unzulässig.

§ 11 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dürfen nur in Form von Stellplätzen und Carports (Stellplätze mit Schutzdächern) hergestellt werden. Carports dürfen keine Umfassungswände aufweisen. Die Überdachungskonstruktion - ausgenommen die Dachoberfläche - ist aus Holz herzustellen. Die das Dach tragenden Pfosten sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu beranken. Die Dachoberflächen dürfen nicht mit Kunststoff- oder Blechbelägen gedeckt werden.

§ 12 Außenanlagen

(1) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Carports und Terrassen zu bepflanzen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; eine Versiegelung durch wasserundurchlässige Beläge ist unzulässig.

(2) Für die Bepflanzung der Vorgärten von Altbauten sowie von Neubauten in den Teilgebieten A, B und C sind Hecken im Sinne von § 13 Abs. 1, niedrige Gehölze bis zu einer Höhe von 0,80 m (zum Beispiel Beetrosen), ein- und mehrjährige Blütenpflanzen, Farne, Gräser und Rasen zulässig. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig.

(3) Für die Befestigung der Zugänge in den Vorgärten von Altbauten sowie von Neubauten in den Teilgebieten A, B und C ist Mosaik- oder Kleinsteinpflaster aus Granit zu verwenden. Zulässig ist auch die Kombination von Mosaikpflaster und Platten bis zu einer Größe von 30 x 30 cm mit Bischofsmützen. Für die Abgrenzung der Grünflächen sind Kantensteine aus Kalkstein zu verwenden. Im Vorgartenbereich kann für die Befestigung der Zufahrten auch Kleinsteinpflaster aus Granit verwendet werden. Für die Befestigung der Zufahrten und der Erschließungswege zwischen den Gärten sind wassergebundene Decken zu verwenden.

(4) Alle übrigen befestigten Grundstücksflächen (Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Carports und Terrassen) sind zu pflastern, mit Platten bis zu einer Größe von 30 x 30 cm zu belegen oder mit wassergebundenen Decken zu versehen. Die Verwendung von polierten oder glänzenden Platten sowie von großflächigen Asphalt- oder Betonbelägen ist unzulässig.

(5) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind mit Hecken zu umpflanzen. Die Bepflanzung muß mindestens die gleiche Höhe wie die Abfall- und Wertstoffbehälter aufweisen; dies gilt nicht für Vorgärten (Begren-

zung der Höhe der Bepflanzung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3). Die Errichtung von Sichtblenden aus Baustoffen und Bauteilen ist unzulässig.

§ 13 Einfriedungen

(1) Einfriedungen vor Altbauten sind entsprechend dem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Die Errichtung von Zäunen und Mauern ist in Vorgärten nur an den ursprünglichen Standorten zulässig. In allen sonstigen Vorgärten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken mit einer Höhe von 0,40 m zulässig. Außerhalb der Vorgärten (in den Hintergärten und zwischen den Häusern) sind Einfriedungen in Form von Hecken sowie transparenten Holz- oder Metallzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

(2) Einfriedungen (einschließlich Hecken) vor Neubauten dürfen zum öffentlichen Straßenraum hin eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Bei der Aufstellung von Zäunen sind transparente Holzlattenzäune zu verwenden. Türen und Tore sind in gleicher Höhe wie die Zaunfelder auszuführen. In den Hintergärten sind Einfriedungen in Form von Hecken sowie transparenten Holz- oder Metallzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 14 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer (Firmen- oder Markenembleme) müssen in ihrer räumlichen Zuordnung und in ihrer Gestaltung eine Einheit mit der gesamten Werbeanlage bilden. Darüber hinaus kann die Errichtung von Anlagen für den zeitlich begrenzten Aushang von Informationen über kulturelle, kirchliche, politische, sportliche und kommerzielle Veranstaltungen zugelassen werden (zum Beispiel Litfaßsäulen, Tafeln für Aushänge), wenn diese das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie

- nach Größe, Farbe, Material, Form und Anbringungsort klar gestaltet sind und sich harmonisch in die Architektur des Bauwerkes sowie in das Stadt- und Straßenbild einfügen,
- die architektonischen Merkmale des Gebäudes (insbesondere horizontale oder vertikale Gliederungselemente, Dächer, Fenster, Balkone und Erker) nicht verdecken oder überlagern,
- eine zurückhaltende Farbgebung unter Verzicht auf Neon- und sonstige störende Farbeffekte aufweisen.

(3) Werbeanlagen auf der Hausfassade sind auf das Erdgeschoß zu beschränken und dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Bei zwei und mehr Werbeanlagen für unterschiedliche Firmen an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Ausleger, senkrecht lesbare Werbeanlagen, Leuchtwerbung, blinkende, akustische, glänzende und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sowie die Verwendung greller Farben sind unzulässig.

(4) An Altbauten dürfen Werbeanlagen nur in Form von Schildern mit einer Größe von höchstens 0,16 m² angebracht werden.

(5) An Neubauten sind Werbeanlagen nur zulässig in Form von

- auf die Wand gemalten Schriftzügen,
- auf die Wand gesetzten Einzelbuchstaben,

- Schrift auf parallel zur Wand angebrachten Schildern.

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in

- Vorgärten, Grünanlagen, Bäumen,
- Böschungen, Stützmauern,
- Leitungsmasten, Verteilerkästen,
- Balkonen, Brüstungen, Erkern,
- Dächern, Schornsteinen,
- Fensterläden,
- Einfriedungen, Toren, Türen und deren Gewänden mit Ausnahme von Hinweisschildern (Beschriftungen, Zeichen) für Beruf und Gewerbe.

Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Werbeanlagen auf den Gehwegen sowie das Bekleben von Fassaden, Schaufenstern, Stützen, Mauern und sonstigen nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen beispielsweise mit Plakaten und Anschlägen.

(7) Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung und/oder Eigenart können bei harmonischer Einfügung in das Fassaden- und Stadtbild Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 zugelassen werden.

(8) Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Haus- oder Ladeneingängen von Neubauten zulässig. An Hauswänden von Neubauten können Warenautomaten bis zu einer Größe von insgesamt 0,80 m² zugelassen werden, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.

§ 15 Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung dürfen nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung nur zugelassen werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird. Dabei sind insbesondere die in § 3 der Satzung formulierten Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen zu beachten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 14 dieser Satzung verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage 1: Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung

Anlage 2: Historischer Lageplan von 1923

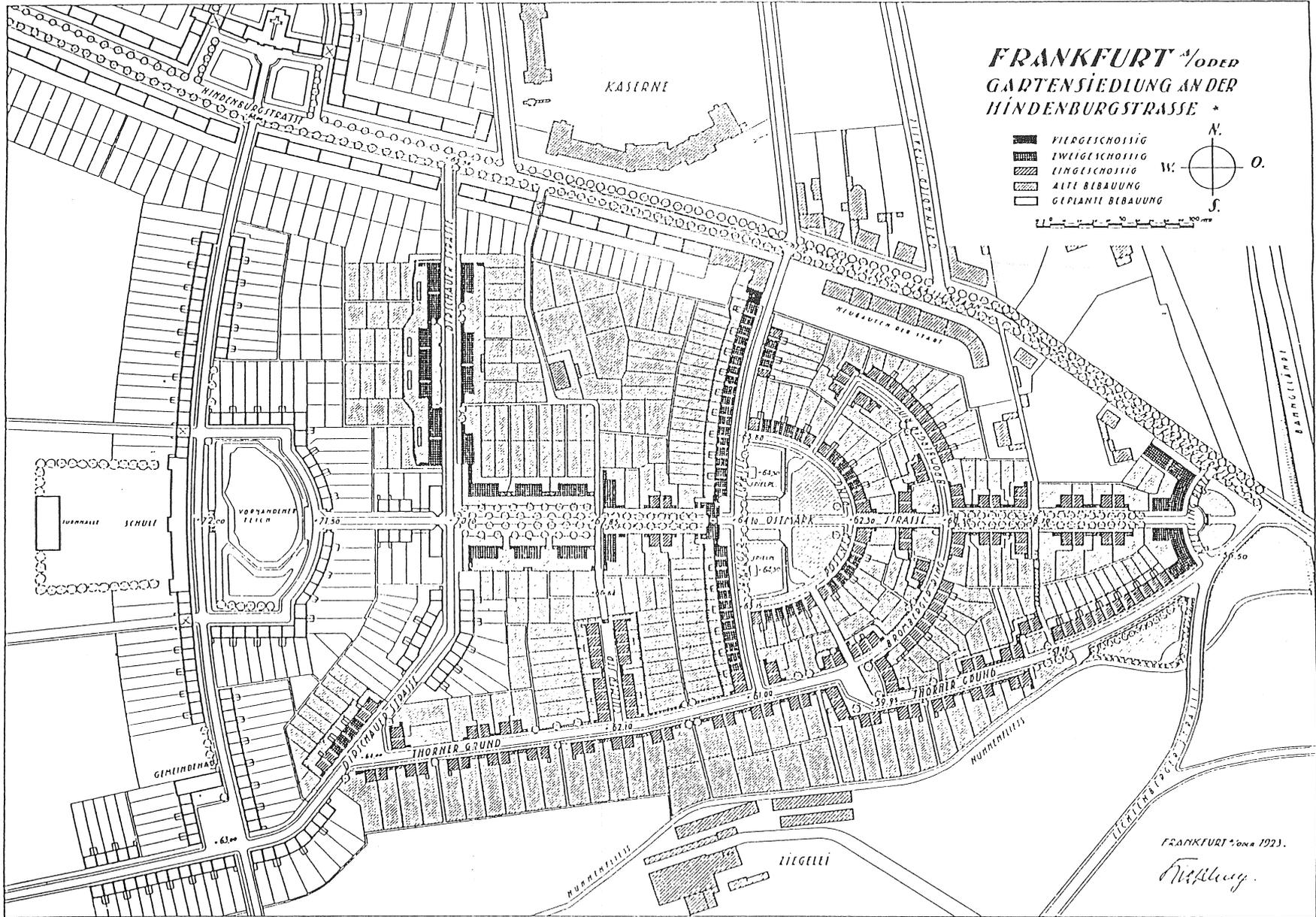
Anlage 1

-  Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
-  Teilgebiete A, B und C
-  Altbauten im Sinne des § 2 Abs. 1

Maßstab 1 : 2.000



Anlage 2



II.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.01.1999 gem. § 89 Abs.9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Mit Schreiben vom 17.03.1999 wurde bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Frankfurt (Oder), den 26.05.1999



W. Pohl
Oberbürgermeister



F. Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung